

Sozialversicherungsbeiträge in der Land- und Forstwirtschaft

Mag. Gabriele Hebesberger/ Mag. Manuela Lang

Stand: 2025-01



Inhaltsverzeichnis

Pflichtversicherung in der Bauernsozialversicherung besteht ab folgenden selbstbewirtschafteten Einheitswerten:.....	3
Der relevante bewirtschaftete Einheitswert wird wie folgt ermittelt:.....	3
Bildung der Beitragsgrundlage:	4
Mehrfachversicherung:	4
Welche Personen unterliegen der Versicherungs- und Beitragspflicht nach dem BSVG?	5
Wie hoch ist die Beitragsgrundlage für die versicherten Personen?	5
Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge:.....	7
Meldepflicht:	7
Monatliche SV-Beiträge 2025 (Überblick)	8

Herausgeber: Landwirtschaftskammer OÖ, Rechtsabteilung

Auf der Gugl 3, 4021 Linz;

Autoren: Mag. Gabriele Hebesberger; Mag. Manuela Lang

Ohne Gewähr, unter Ausschluss der Haftung; Alle Rechte vorbehalten.

Pflichtversicherung in der Bauernsozialversicherung besteht ab folgenden selbstbewirtschafteten Einheitswerten:

- in der Unfallversicherung ab einem Einheitswert von 150 Euro
- in der Kranken- und Pensionsversicherung ab einem Einheitswert von 1.500 Euro

Der relevante bewirtschaftete Einheitswert wird wie folgt ermittelt:

Führung mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe:

Es wird die Summe der Einheitswerte herangezogen.

Führung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes als Miteigentümer:

Es wird der entsprechende Einheitswertanteil herangezogen.

Ausnahme: Bei gemeinsamer Betriebsführung mit dem Ehegatten kommt es zu einer Aufteilung der Beitragsgrundlage und nicht des Einheitswertes.

Zupachtung:

Bei Fremdпachtung werden $\frac{2}{3}$ des Einheitswertes des Verpächters herangezogen. Bei Pachtung von Eltern, Kindern und Ehegatten wird der volle Einheitswert ($\frac{3}{3}$) des Verpächters herangezogen.

Verpachtung:

Der auf die verpachteten Flächen entfallende Einheitswert wird abgezogen.

Bildung der Beitragsgrundlage:

Vom ermittelten Einheitswert wird der Versicherungswert (= monatliche Beitragsgrundlage) ermittelt, das ist ein bestimmter Prozentsatz des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

Bei Vollversicherung gelten für das Jahr 2025 folgende Beitragssätze:

Pensionsversicherung	17,00 %
Krankenversicherung	6,80 %
Unfallversicherung	1,90 %
<u>SV-Beitrag insgesamt:</u>	<u>25,70 %</u>

In der Krankenversicherung ist die beitragsfreie Mitversicherung des Ehegatten bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten für Betriebe ab einem Einheitswert von 7.000 Euro (Stichtag 30. Mai 2004) ab 1. Oktober 2004 entfallen.

Mehrfachversicherung:

Bei gleichzeitiger Ausübung mehrere Erwerbstätigkeiten (Nebenerwerbsbetriebe) besteht Mehrfachversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung, d.h. dass für jede Erwerbstätigkeit nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen Sozialversicherungsbeiträge in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung zu leisten sind. Wird die Höchstbeitragsgrundlage von monatlich 7.525 Euro (Wert 2025) aufgrund mehrfacher Erwerbstätigkeit (Dienstnehmer, Gewerbetreibender, Landwirt) überschritten, kann entweder eine Differenzvorschreibung bis zur Höchstbeitragsgrundlage oder es erfolgt bis 30.6. des Folgejahres eine automatische Beitragsrückerstattung.

Welche Personen unterliegen der Versicherungs- und Beitragspflicht nach dem BSVG?

- Betriebsführer
- im Betrieb hauptberuflich beschäftigte Ehegatten
- hauptberuflich beschäftigte Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder des Betriebsführers sowie
- hauptberuflich beschäftigte Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern nach erfolgter Übergabe

In der Unfallversicherung sind darüber hinaus versichert:

Der Ehegatte, die Kinder, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder, die Enkel, die Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Geschwister des Betriebsführers, wenn Sie im Betrieb mittätig sind (hauptberufliche Beschäftigung ist nicht Voraussetzung).

Wie hoch ist die Beitragsgrundlage für die versicherten Personen?

Betriebsführer:

Beitragsgrundlage des Gesamtbetriebes

Ehegatte:

Sind beide Ehegatten in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert (entweder gemeinsame Betriebsführung oder hauptberufliche Beschäftigung eines Ehegatten), beträgt die Beitragsgrundlage für jeden Ehegatten die Hälfte der Beitragsgrundlage des Gesamtbetriebes.

Hauptberuflich beschäftigte Kinder:

Beitragsgrundlage ist ein Drittel der Beitragsgrundlage des Gesamtbetriebes. Bei Beschäftigung von Kind und Schwiegerkind beträgt die Beitragsgrundlage jeweils ein Sechstel der Beitragsgrundlage des Gesamtbetriebes. Bis zur Vollen- dung des 18. Lebensjahres ist für das hauptberuflich be-

schäftigte Kind nur der halbe Kranken- und Pensionsversicherungsbeitrag zu leisten.

Es gibt für hauptberuflich beschäftigte Kinder auf Antrag eine Förderung des Landes Oberösterreich für die Sozialversicherungsbeiträge:

- 75 Euro pro Monat bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 150 Euro pro Monat bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Voraussetzung:

Hauptberufliche Beschäftigung des Kindes und Vollversicherung bei der SVS.

Hauptberuflich beschäftigte Eltern:

Beitragsgrundlage ist die Hälfte der Beitragsgrundlage des Gesamtbetriebes.

Unfallversicherungsbeitrag:

Dieser Beitrag ist als Betriebsbeitrag unabhängig von der Anzahl der versicherten Personen pro Betrieb zu entrichten. Für Lebensgefährten besteht die Möglichkeit der Selbstversicherung in der Unfallversicherung (14,75 Euro/mtl.).

Sonderfall Jagd- oder Fischereipächter:

Jagd- oder Fischereipächter sind nur in der Unfallversicherung pflichtversichert, sofern sie nicht den überwiegenden Lebensunterhalt aus dieser Tätigkeit bestreiten. Es ist ein fixer Unfallversicherungsbeitrag von jährlich 216,60 Euro zu entrichten.

Versicherungspflicht von Gesellschaftern

GesbR: Für Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) wird der im Verhältnis der Anzahl der Gesellschafter geteilte Einheitswert als Beitragsgrundlage herangezogen.

KG und OG: Versicherungspflichtig sind persönlich haftende Gesellschafter. Die Versicherungsbeiträge errechnen sich vom steuerlichen Ergebnis.

GmbH: Für Gesellschafter und Geschäftsführer einer landwirtschaftlichen GmbH besteht keine Versicherungspflicht nach dem BSVG bei der SVS. Allenfalls besteht eine Versicherungspflicht als neuer Selbständiger bei der SVS nach dem GSVG oder als Dienstnehmer bei der ÖGK.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge:

Die Beiträge werden vierteljährlich im Nachhinein vorgeschrieben. Sie sind mit Ablauf des Monats, dass dem Vorschreibzeitpunkt folgt, fällig.

Meldepflicht:

Die Betriebsführer sind verpflichtet, Beginn und Ende der Bewirtschaftung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und jede für den Bestand der Versicherung bzw. die Beitragshöhe bedeutsame Änderung (z.B. Zu- oder Verkauf, Zu- oder Verpachtung, Übergabe/Übernahme, Änderung im Familienstand, etc.) binnen einem Monat der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zu melden. Weiters sind Beginn und Ende einer hauptberuflichen Beschäftigung von Angehörigen (Kinder, Eltern) zu melden.

Monatliche SV-Beiträge 2025 (Überblick)

1,9 % UV 6,80 % KV 17 % PV

Einheitswert	Beitragsgrundlage	25,70 % mtl. SV-Beitrag
ab 1.500,- bis 2.200	551,10 (PV) 551,10 (KV) 1.016,97 (UV)	150,48
10.000	2.552,78	656,06
25.000	4.529,33	1.164,04
50.000	6.036,19	1.551,30
87.600	7.525,00	1.935,93